

## B E G R Ü N D U N G

### Zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 - "GREILING-SÜD" der Gemeinde Greiling

---

Der Bebauungsplan Nr.4 für das Gebiet "GREILING -SÜD" der Gemeinde Greiling wurde mit Bescheid vom 02.07.1970, mit dem Aktenzeichen II/5-610-23, genehmigt.

Folgende Änderungen zum o.g. Bebauungsplan wurden bisher (jeweils durch Beschluß des Gemeinderates Greiling) als Satzung erlassen:

1. Änderung vom 02.11.1982
2. Änderung vom 03.03.1988
3. Änderung vom 14.02.1990

Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes macht keine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.  
Sie dient folgenden Zielen und Zwecken:

Das Grundstück FlurNr. 972 soll mit 2 neuen Gebäuden bebaut und real geteilt werden.

Der Mühlreiterweg wird in seiner Ausbaubreite den heutigen Erfordernissen entsprechend auf 6,0 m reduziert (bisher 7,0 m geplant), seine Einmündungen in das Sonnental und den an der südlichen Bebauungsplan-Grenze verlaufenden Fahrweg werden geringfügig verändert.

Mit der vorgesehenen Änderung wird der räumliche Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke sind nach Lage, Größe und Beschaffenheit zur vorgesehenen Nutzung geeignet. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Erschließung des neu zu bebauenden Bereiches über den Mühlreiterweg, sowie die Ver- und Entsorgung sind gesichert und bleiben bis auf die genannten Änderungen unberührt.

Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Erschließungskosten für die Gemeinde.

Die Durchführung der geänderten Planung läßt keine Änderung in Struktur, Entwicklung und Erscheinungsbild des Gebietes erwarten.

Die Festsetzungen durch Text und Planzeichen wurden aus Anlaß dieser 4. Änderung ergänzt und sind zu beachten.  
Die Festsetzungen des bisher gültigen Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Greiling, 14.04.1993

Gemeinde Greiling

  
.....  
Schinner, 1. Bürgermeister